



Erläuterungen und Hinweise zum Religionsunterricht

Laut Schulgesetz ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg.

Er wird augenblicklich erteilt als evangelischer, katholischer oder jüdischer Religionsunterricht.

Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit verpflichtend.

Eine Teilnahme am konfessionsfremden Religionsunterricht (ev. statt kath. oder umgekehrt) ist als Gastschüler/in mit allen Rechten und Pflichten auf Anfrage hin für bis zu zwei Halbjahre möglich.

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist gemäß den Verwaltungsvorschriften nur „aus Glaubens- und Gewissensgründen“ möglich. Ein Antrag ist schriftlich und fristgerecht (bis zu 14 Tagen nach bzw. vor einem Schulhalbjahreswechsel) zu stellen. Bei der Abmeldung durch die Eltern ist diese i.d.R. von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Bis zum 14. Lebensjahr entscheiden die Eltern über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht. Ab dem 12. Lebensjahr können sie ihr Kind aber nicht gegen seinen Willen abmelden. Ab 14 Jahren ist das Kind religionsmündig. Bis zu Erreichen der Volljährigkeit sind die Eltern über eine Abmeldung des religionsmündigen Kindes durch die Schule zu informieren.

Ein Kind, das nicht am Religionsunterricht teilnimmt, muss ab der 7. Klasse am Ethikunterricht teilnehmen. Dieser wird dann auch benotet wie jedes andere Fach. Ein (Wieder-)Eintritt in den Religionsunterricht bedarf der Rücksprache mit dem/der jeweiligen Religionslehrer/in.

Die Teilnahme an einer Ethik-AG in den Klassen 5 und 6 ist freiwillig und wird nicht benotet. Eine Anmeldung ist allerdings jeweils für die Dauer eines Schuljahres verbindlich.